

Beteiligungsvermerk
Verfahrensschritt
FR
Dok.Nr.
5
von insgesamt
8

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur 32. Änderung des Bebauungsplans „Kesselpoint“ der Stadt Freilassing**

Landkreis Berchtesgadener Land

**09.11.2020**

**geändert am 29.06.2021**

## **Auftraggeber:**

Stadt Freilassing  
Münchener Str. 15  
83395 Freilassing

## **Auftragnehmer:**

Dr. Christof Manhart  
Umweltplanung und zoologische Gutachten  
Birkenweg 5  
83410 Laufen  
Tel.: 08682-955532  
christof.manhart@t-online.de

## Inhalt

1	Einleitung .....	4
2	Lage des Vorhabens .....	5
3	Geltungsbereich .....	5
4	Wirkraum.....	6
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	6
4.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	7
4.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	7
5	Methodik .....	7
5.1	Grundlagen.....	7
5.2	Erfassung Fledermäuse.....	7
5.3	Erfassung Reptilien .....	7
6	Biotopkartierung.....	8
7	Internationale Schutzgebiete .....	8
8	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	8
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	8
8.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)...	9
9	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	10
9.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10
9.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	10
9.1.2	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten .....	10
9.1.3	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	10
9.2	Fledermäuse .....	11
9.2.1	Detektorbegehung .....	11
9.2.2	Gebäudenutzende Fledermausarten.....	12

9.2.3	Reptilien.....	13
9.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	16
9.3.1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet.....	17
9.3.2	Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten (v. a. Brutvogelarten umliegender Lebensräume).....	18
10	Fazit.....	20
11	Literatur.....	21
12	Anhang .....	22
13	Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	25

## 1 Einleitung

Die Firma Hawle Armaturen GmbH plant eine Erweiterung des bestehenden Firmengeländes im Norden des Stadtgebiets. Die Erweiterung soll auf dem Flurstück mit der Fl.-Nr. 2024 Gemarkung Freilassing erfolgen. Mit der 32. Änderung des Bebauungsplans „Kesselpoint“ soll die Errichtung eines neuen Warenausgangslagers auf dieser Fläche ermöglicht werden. Auf der Basis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung vom 06.06.2020 erfolgten entsprechende Nachuntersuchungen, die im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt und erläutert werden.

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Regelungen des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44 und 45) ist bei Eingriffsvorhaben die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung folgt den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 07/2018 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

### **Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert.

### **Tötungs- und Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor:

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG)

## 2 Lage des Vorhabens

In Abbildung 1 ist die Lage des Vorhabens dargestellt. Der Geltungsbereich befindet an der nördlichen Grenze des Gewerbegebiets Freilassing Nord und gleichzeitig an der nördlichen Stadtgrenze. Die Zufahrt erfolgt über die Görlitzer in die Liegnitzer Straße, die als Sackgasse auf Höhe der Firmengelände FRIMO Freilassing GmbH und Hawle GmbH endet.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs, rot umrandet.

## 3 Geltungsbereich

In Abbildung 2 ist als Ausschnitt aus dem Bebauungsplan der Geltungsbereich des geplanten Vorhabens dargestellt. Der Geltungsbereich ist zu ca. 50% versiegelt und umfasst das bereits bestehende Betriebsgelände der Firma Hawle GmbH (Abb. 4). Richtung Westen schließt sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche an (Abb. 3). Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die Firma Niedermayr GmbH.

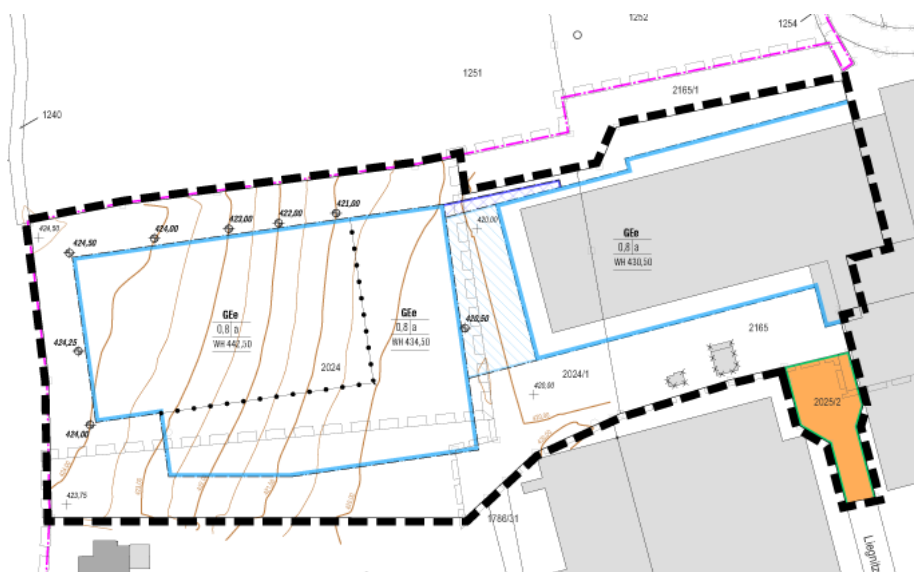


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kesselpoint".



**Abbildung 3:** Landwirtschaftliche Ackerfläche im nördlich gelegenen Geltungsbereich. (23.05.2020)



**Abbildung 4:** Fa. Hawle GmbH am Ende der Liegnitzer Straße (B). (27.05.2020)

## 4 Wirkraum

Der unmittelbare Eingriffsbereich bezieht sich auf die nördlich angrenzende Ackerfläche. Der vorhabensbedingte Wirkraum kann über das Eingriffsgebiet hinausreichen. Er umfasst somit ggf. auch Bereiche außerhalb des direkten Eingriffsgebiets, in denen indirekte Beeinträchtigungen wie z. B. akustische oder optische Störungen, z. B. durch den Baubetrieb, auftreten. Der Wirkraum ist entsprechend der jeweils betroffenen Arten bzw. der auftretenden Wirkfaktoren abzugrenzen. Für wenig störungsempfindliche Artengruppen wie z. B. Insekten, bleibt er i.d.R. auf das Eingriffsgebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche beschränkt. Insbesondere für störungssensiblere Gruppen oder Arten wie z. B. störungsempfindliche Brutvögel kann er jedoch auch das weitere Umfeld des Eingriffsgebiets umfassen. Hierbei sind ggf. auch Vorbelastungen im Gebiet zu berücksichtigen.

### 4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

#### Flächeninanspruchnahme:

- dauerhafte Flächenumwandlung landwirtschaftlicher Nutzfläche

#### Temporäre Störungen, Benachbarungs- und Immissionswirkungen:

- zeitlich begrenzte Lärmentwicklungen v.a. durch Baumaschinen, Baustellenverkehr und Montagearbeiten
- zeitlich begrenzte Erschütterungen v.a. durch Baumaschinen und Baustellenverkehr z.B. durch das Befahren des Geländes mit schweren Transportfahrzeugen
- Optische Störungen durch Baumaschinen (Stör- und Scheueffekte). Da ein Baubetrieb während der Dunkelheit auf kurze Zeiträume beschränkt ist, kommen diese Störungen i.d.R. nur tagsüber zum Tragen.
- zeitlich und räumlich begrenzte diffuse Staubemissionen und ggf. Einträge z.B. durch Erdarbeiten und An- bzw. Abfuhr von Bodenmaterial
- Abgase durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge
- temporäre Störung von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

#### Tötungen/Verletzungen:

- Baubedingte Tötungen/Verletzungen von Individuen der Zauneidechse

## 4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

### Flächeninanspruchnahme:

- Flächenumwandlung durch Bodenabtrag und Überbauung

## 4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

### Umwandlung von Habitaten / Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

- Änderung der Standortverhältnisse durch dauerhafte Bodenversiegelung
- dauerhafte Störung angrenzender Lebensräume durch Lärm- und Lichtemission
- Verlust/Degradierung von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten oder Verbundhabitaten durch Kulissenwirkung und Schattenwurf von Betriebsgebäuden

## 5 Methodik

### 5.1 Grundlagen

Grundlagen für die Beurteilung eines möglichen Vorkommens einer Art im Gebiet und einer möglichen Betroffenheit durch den Eingriff sind:

- Geländebegehung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung siehe Punkt 5.2 und 5.3 (Dr. Christof Manhart)
- Datenbankabfrage in der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Landkreis Berchtesgadener Land
- Internetrecherche Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern des Landesamts für Umwelt
- Atlas der Brutvögel in Bayern
- Fledermäuse in Bayern
- Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns und Deutschlands

### 5.2 Erfassung Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse anhand von Ausflugbeobachtungen und Aufzeichnung der Rufe erfolgte mittels Detektor am 10.08. und 19.08.2020. Die Detektorbegehungen begannen am 10.08. ab 20:40 bei wolkenloser und windstiller Witterung, am 19.08. ab 20:15 bei fast wolkenlosem Himmel und Windstille. Gegen den abendlichen Himmel lassen sich weitgehend wolkenlosem Himmel Ausflüge von Fledermäusen gut erkennen. Neben der Ausflugbeobachtung wurde das Plangebiet zur weiteren Erfassung von Fledermäusen abgegangen. Die Auswertung der Rufe wurden mit der Software Batscope 3.0 der ETH Zürich für Mac durchgeführt.

### 5.3 Erfassung Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte über Sichtbeobachtung durch langsames Abgehen des Plangebiets. Die erfassten Reptilien wurden mittels GPS verortet. Die Begehungen erfolgten am 25.08./ 09.09. und 14.09.2020 in den Vormittagsstunden bei wolkenlosem bis leicht bedecktem Himmel zwischen 19° und 24°C.

## 6 Biotopkartierung

Im erweiterten Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine Biotope aus der Biotopkartierung Flachland, bzw. Stadt des Landesamts für Umwelt, die durch das Vorhaben funktional beeinträchtigt werden.

## 7 Internationale Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete wie FFH- bzw. SPA-Gebiete sind nicht vorhanden und vom Vorhaben nicht betroffen.

## 8 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Als Maßnahmen zur Vermeidung („mitigation measures“ - vgl. EU-Kommission 2007) werden Maßnahmen aufgeführt, die im Stande sind, vorhabensbedingte Schädigungs- oder Störungsverbote von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden oder abzuschwächen.

**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht umgesetzt werden.**

#### V-01: Reptilienschutz und Amphibienschutz

Um zu verhindern, dass Zauneidechsen im Zuge der geplanten Erweiterung der Fa. Hawle auf den Bereich des westlich ans Firmengelände angrenzenden Acker während der Bauphase umsiedeln, ist das Baufeld durch einen überkletterungssicheren Reptilienzaun z.B. der Fa. Agrotel zu schützen. Er ist in einer Höhe von mind. 40 cm aus Folie oder Metall zu erstellen. Offenes Gewebe oder Netze sind nicht geeignet. Die Unterkante des Zauns ist in den Boden einzulassen oder mit Erdmaterial an zu decken, um ein Durchschlüpfen von Tieren zu verhindern. Die Funktion des Zauns ist während der Gesamtdauer der Baumaßnahmen zu gewährleisten und regelmäßig zu kontrollieren. Um ein Überklettern zu verhindern, ist die aufwachsende Vegetation in einem Streifen von ca. 0,5 m beiderseits des Zauns regelmäßig mit einem Freischneider zu mähen und anschließend zu entfernen. Die Lage des Reptilienzauns ist in Abbildung 5 dargestellt. Die zeitgerechte Ausführung der Maßnahmen ist von einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, der Unteren Naturschutzbehörde Bad Reichenhall mitzuteilen und zu dokumentieren.



**Abbildung 5:** Lage des Reptilienzauns, gelbe Linie. Geltungsbereich rot umrandet (nicht Maßstäblich).



## **V-02: Beleuchtungsanlagen**

Bei den Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich die Vorgaben des Artikel 11a Bayerisches Naturschutzgesetz zu berücksichtigen.

1. Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.
2. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.
3. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.
4. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

In Bezug auf lichtmeidende Fledermausarten wie beispielsweise der Brandtfledermaus oder Kleinen Bartfledermaus und weitere Arten der Gattung Myotis, sind Beleuchtungsanlagen auf das notwendigste zu reduzieren.

Auf eine nächtliche dauerhafte Beleuchtung des Betriebsgeländes wird nur in Notfällen zurückgegriffen.

Eine notwendige nächtliche Beleuchtung erfolgt über fest installierte Bewegungsmelder.

Zu verwenden sind LED-Leuchten mit maximal 3.000K (warmweißes Licht), bei denen i.d.R. kein UV-Licht emittiert wird. Das Leuchtelement ist dabei nach unten gerichtet.

### **8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, CEF- Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Als „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ („continuous ecological functionality measures“ - vgl. EU-Kommission 2007) werden Maßnahmen bezeichnet, die synonym zu den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar am Bestand der betroffenen Art an und dienen dazu, Funktion und Qualität des konkret betroffenen (Teil)-Habitats für die lokale Population der betroffenen Art(en) zu sichern.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht umgesetzt werden.

## 9 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 9.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 9.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

#### **Schädigungsverbot:**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),

die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

#### 9.1.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Gemäß Abschichtungskriterien und Vegetationsausstattung des Untersuchungsgebiets kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb der Eingriffsflächen vor (vgl. Listen im Anhang) oder sind anderweitig vom Vorhaben betroffen.

#### 9.1.3 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### **Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten

verschlechtert.

**Tötungs- und Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG)

## 9.2 Fledermäuse

### 9.2.1 Detektorbegehung

In Tabelle 2 sind bezogen auf die Ausflugbeobachtungen und Fledermauserfassungen im Plangebiet die Anzahl der Kontakte und Aktivitätshinweise aufgeführt. Bei der Ausflugbeobachtung am 10.08.20 konnten drei Individuen beim Ausflug aus dem Werkstattgebäude der Firma Niedermayr beobachtet werden, bei denen es sich um Zwergfledermäuse und möglicherweise auch um eine Nordfledermaus handelte. Am 19.08.20 wurde die Nordfledermaus aus Richtung des Bürogebäudes kommend aufgezeichnet. Erste Ausflüge aus dem Werkstattgebäude der Firma Niedermayr wurden um 21:55 Uhr beobachtet, bei der es sich um zwei Individuen der Zwergfledermaus handelte. Das offene Gelände der Fa. Niedermayr wird von der Nordfledermaus als Teiljagdgebiet genutzt. Die übrigen Arten wie Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus und Mückenfledermaus wurden bei Transferflügen erfasst. Hinweise auf eine Jagdaktivität konnte für diese Arten während der Erfassungszeit nicht festgestellt werden.

**Tabelle 2:** Ergebnis der Detektorbegehung im Eingriffsbereich.

Datum	Art	Anzahl Kontakte	Bemerkung
10.08.2020	Zwergfledermaus	6	Jagdflüge der Nordfledermaus auf dem Gelände der Fa. Niedermayr, Transferflüge der übrigen Arten
	Nordfledermaus	32	
	Myotis spec.	2	
	Zweifarbfliegenfledermaus	9	
	Großer Abendsegler	2	
19.08.2020	Myotis spec.	1	Kurzer Jagdflug der Nordfledermaus, Transferflüge der übrigen Arten
	Nordfledermaus	6	
	Großer Abendsegler	1	
	Zweifarbfliegenfledermaus	1	
	Mückenfledermaus	1	
	Zwergfledermaus	3	
	Myotis spec.	1	

### 9.2.2 Gebäudenutzende Fledermausarten

Die Fledermausarten dieser ökologischen Gruppe (Tab. 1) nutzen Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wobei wie beim Großen Abendsegler auch Höhlenquartiere in Waldlebensräume ganzjährig besiedelt werden. Es sind Arten, die neben Wald- und Gehölzbiotopen auch andere Lebensräume der offenen Kulturlandschaft nutzen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden i. d. R. anthropogene Quartiere an oder in Gebäuden genutzt. Die Arten nutzen Lebensräume im Plangebiet und in angrenzenden Beständen als Jagd- und Verbundhabitat. Das in Tabelle 1 aufgelistete Artenspektrum stellt die Ergebnisse aus den Detektorbegehungen dar.

**Tabelle 1:** Artenspektrum der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet.

Rote-Liste-Kategorien: RL-D, RL-BAY (2017); 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend;

EHZ KBR = Erhaltungszustand kontinental biogeographische Region, günstig, ungünstig-unzureichend, ? = unbekannt, Licht: ↑ = lichtmeidend, ↓ = lichtnutzend, 0 = indifferent Lärm: ↑ = Lärmempfindlichkeit hoch, ↓ = Lärmempfindlichkeit gering, M = Maskierung von Beutegeräuschen im Jagdhabitat möglich, ? = unsichere Einstufung

Art	RLB	RLD	EHZ KBR	Empfindlichkeit (Brinkmann et al. 2008)		
				Licht	Lärm	Maßnahmen
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	V	V	günstig	↑	↑M	
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	ungünstig	↓	↓(?)	
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	günstig	↓	↓(?)	V-02
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	ungünstig	↓	↓(?)	
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>			günstig	↓	↓(?)	
Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?	↓	↓(?)	

#### **Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Schädigungsverboten für Fledermausarten, die Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Das Vorhaben bedingt kein Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Der für die Arten unterstellte Erhaltungszustand bleibt gewahrt bzw. wird sich vorhabensbedingt nicht weiter verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### **Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG**

Die funktionale ökologische Größe „Verbund- und Jagdhabitat“ im Komplexlebensraum der Fledermausarten bzw. ihrer lokalen Populationen bleibt im räumlichen Zusammenhang in Abstimmung auf die Mobilität der Arten erhalten. In Bezug auf die Lichtempfindlichkeit sind für Arten der Gattung *Myotis* lichtmeidende Verhaltensweisen belegt, die zur Meidung von Flugrouten oder Jagdgebieten führen. Mit den Maßnahmen zur Vermeidung V-02 wird eine Störung durch Lichteinfluss vermieden. Baubedingter Lärm oder Erschütterungen durch Materialtransport führen zu keinen negativen Auswirkungen, da die Quartiere der Arten mit hoher Sicherheit nicht im Wirkraum der Maßnahme liegen. Eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten ist ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung: V-02

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingte Tötungen oder Verletzungen von Tieren oder Jungtieren kann insofern ausgeschlossen werden, als keine Quartiere beeinträchtigt werden, die für die Gruppe der Fledermäuse genutzt werden können. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestands der Tötung nach §44 Abs. 1 Nr. 1 kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 9.2.3 Reptilien

Aus der Gruppe der Reptilien wurde in der Untersuchung die Zauneidechse als einzige Reptilienart nachgewiesen.

Bei der Zauneidechse wurden sowohl adulte Tiere als auch Schlüpflinge aus der diesjährigen Reproduktion nachgewiesen. D.h. im Untersuchungsraum ist eine reproduktionsfähige Population vorhanden. Durch die umliegenden Firmengebäude ist die Population stark isoliert. Ein nächstes potenzielles Vorkommen könnte sich im Bereich der Bahnlinie Freilassing - Mühldorf befinden, das vom Gelände der Fa. Niedermayr ca. 300m Luftlinie entfernt ist. Verbundstrukturen sind nur in suboptimaler Qualität entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhanden. Für die ortstreue Zauneidechse ist diese Distanz nur sehr eingeschränkt zu überwinden.

In Abbildung 6 sind die Fundpunkte der Zauneidechse im Plangebiet dargestellt. Die meisten Individuen wurden entlang des stillgelegten Bahngleises und im Umfeld des Bürogebäudes gefunden. Vereinzelte Nachweise beziehen sich auf den unbefestigten Parkplatz, Werkstattgebäude oder Lagerflächen. An weiteren Flächen im Plangebiet wie z.B. der Randbereich des nördlich angrenzenden Ackers oder entlang des unbefestigten Wegs westlich des Plangebiets wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Der tatsächlich besiedelte Lebensraum beschränkt sich auf das Firmengelände der Niedermayr GmbH.

**Tabelle 3:** Anzahl der beobachteten Zauneidechsen  
Auf dem Gelände der Fa. Niedermayr GmbH mit Angaben zu Erfassungsdatum,  
Entwicklungsstadium und Anzahl beobachteter Tiere.

Datum	adult	Schlüpfling
25.08.2020	2	12
09.09.2020	1	4
14.09.2020	1	6



**Abbildung 6:** Fundpunkte der nachgewiesenen Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet.

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Grundinformationen

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

#### Information zur Art

Die Mindestgröße für einen Zauneidechsenlebensraum beträgt 1ha GLANDT (2011). Eine Fläche dieser Größe kann von 65 – 130 Individuen besiedelt werden. Primär bewohnt die Zauneidechse gut strukturierte Komplexlebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Lebensräumen, Gehölzen bzw. verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren sowie lichten Waldbereichen. Sekundär nutzt sie auch anthropogen geschaffene Lebensräume wie Dämme, Trockenmauern an Straßenböschungen sowie Abbauflächen und Industriebrachen. Zur Überwinterung ziehen sich die Tiere in frostfreie Verstecke wie Kleinsäugerbauten, natürliche Hohlräume oder aber auch in selbst gegrabene Quartiere zurück. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere.

Bei warmen Temperaturen findet vor allem im Mai die Paarung statt. Nach einer etwa zweiwöchigen Tragzeit werden die 9 bis max. 17 Eier in selbst gegrabenen Erdlöchern an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Alte Weibchen können in günstigen Jahren ein zweites Gelege produzieren. Je nach Temperatur schlüpfen nach 2-3 Monaten die jungen Eidechsen von August bis September. Anfang September bis Anfang Oktober suchen die Alttiere ihre Winterquartiere auf, während ein Großteil der Schlüpflinge noch bis Mitte Oktober, z. T. sogar bis Mitte November aktiv ist.

Der Aktionsradius von Zauneidechsen liegt zwischen 12 und 2000m<sup>2</sup>. Paarung und Eiablage können an beliebigen Stellen im Lebensraum erfolgen, ebenso Tages-, Nacht- und Häutungsverstecke. D.h. der

gesamte besiedelte Raum ist für die Zauneidechse von Bedeutung. Die Art ist als recht standortstreu einzustufen, die individuenbezogen meist nur kleine Flächen bis zu 100 m<sup>2</sup> nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 m<sup>2</sup> (max. 3.800 m<sup>2</sup>) betragen. Eine Mobilität bis zu 100 m innerhalb des Lebensraums ist regelmäßig zu beobachten, wobei die maximal nachgewiesene Wanderdistanz bis zu vier Kilometer beträgt. Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere. (BLANKE 2004, 2015).

Eine genaue Populationsgröße zu bestimmen, ist methodisch sehr schwierig und nur über mehrjährige Untersuchungen abzuschätzen. Viele Populationen sind sehr klein und werden übersehen.

Lebensraumverlust ist die Hauptgefährdungsursache. Bspw. Rekultivierung von Ruderalflächen, Abbrüchen und Böschungen, Ausbau unbefestigter Straßen, Verlust von Teilhabitaten wie Saumbereiche, südexponierte Hänge, Flächenverbrauch und Zerschneidung von Lebensräumen. Straßen mit mehr als 3m Breite können bereits als unüberwindbare Barriere wirken.

#### Lokale Population:

Die Nachweise der Zauneidechse bezogen sich alle auf das Gelände der Firma Niedermayr GmbH. Im Plangebiet selbst wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Insgesamt wurden 26 Individuen beobachtet, wobei eine Mehrfachnennung bei den aufeinanderfolgenden Begehungen sehr wahrscheinlich ist. Anhand der Entwicklungsstadien von adult bis Schlüpfling ist eine reproduktionsfähige Population im Untersuchungsgebiet vorhanden. Durch die weitgehend isolierte Lage wird von einer kleinen lokalen Zauneidechsenpopulation ausgegangen, deren Lebensraum sich auf das Gelände der Firma Niedermayr GmbH bezieht. Außerhalb des Eingriffsbereichs befinden sich geeignete Lebensräume möglicherweise entlang der Bahnlinie Freilassing - Mühldorf, die sich ca. 250 m westlich des Firmengeländes der Niedermayr GmbH befindet. Inwieweit eine Verbundachse für Zauneidechsen vorliegt kann im Projekt nicht gelöst werden und kann nur durch eine umfangreiche Untersuchung geklärt werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)                       gut (B)                                       mittel – schlecht (C)

#### **Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Mit der Erweiterung der Firma Hawle GmbH ist kein Verlust des Lebensraums für die Zauneidechse verbunden. Es finden keine Eingriffe in Lebensräume der Zauneidechse ein, die ein Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 auslösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**                       ja                       nein

#### **Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bei der geplanten Erweiterung der Fa. Hawle GmbH auf der nördlich gelegenen Ackerfläche kommt es zu temporären baubedingten Störungen. Die Art ist zum einen relativ unempfindlich gegenüber Störungen und sucht die nächste Deckungsmöglichkeit auf, zum anderen liegt durch den betriebsbedingten Parteiverkehr bzw. Arbeitsbetrieb eine Störung bereits vor. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 müssen nicht durchgeführt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**                       ja                       nein

## Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

In Bezug auf die Erweiterung der Fa. Hawle GmbH auf die angrenzende Ackerfläche wird entlang des Baufelds als Maßnahme zur Vermeidung ein Reptilienzaun eingerichtet, der das gesamte Baufeld vor "Irrläufern" absichert (V-01).

Durch die genannten Maßnahmen ist sichergestellt, dass Individuen aller Altersstufen nicht ins Baufeld gelangen, eine Tötung vermieden wird bzw. trägt die Maßnahmen dazu bei, das Tötungsrisiko unter den Bereich des allgemeinen Lebensrisikos abzusenken und ein Fortbestand der Population dauerhaft gewährleistet ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahmen zur Vermeidung: V-01

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 9.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

### **Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2



### 9.3.1 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

In Bezug auf die Brutvögel erfolgte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Kontrolle der Gebäude auf dem Gelände der Niedermayr GmbH wobei insbesondere auf gebäudebrütende Vogelarten geachtet wurde. Der einzig relevante Gehölzbestand bezieht sich auf das Wohnhaus Breslauer Straße 51, der jedoch nicht Teil des Geltungsbereichs ist.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und bei den Begehungen zur Erfassung der Reptilien wurden keine gebäudebrütenden Vogelarten festgestellt. Ebenso konnten im Umfeld des Wohnhauses mit dem umliegenden Gehölzbestand sowie der Ackerfläche der geplanten Erweiterung der Fa. Hawle keine artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten festgestellt werden.

#### Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Von dem Vorhaben sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, die sowohl für Vogelarten mit dauerhaften Nistplätzen (auch Gebäudebrüter) als auch für Vogelarten mit saisonalen Brutplätzen als Nistplatz geeignet sind. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Brutstätten) wird somit nicht verwirklicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Störung von Brutvögeln durch baubedingte, anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren. Zumal durch den bereits vorhandenen Betriebsverkehr eine Störung vorliegt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art, kann sicher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG wird für die lokalen Populationen nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) kann sicher ausgeschlossen werden, da von dem Eingriff keine nutzbaren Bruthabitate bzw. Brutplätze betroffen sind. Damit ist ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG nicht zu konstatieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**9.3.2 Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten (v. a. Brutvogelarten umliegender Lebensräume)**

Von den in Tabelle 4 aufgeführten Arten könnte der Turmfalke als potenziell vorkommende Art nicht nachgewiesen werden. Eine Nutzung der Gebäude im Bereich der Firma Niedermayr als Brutplatz liegt aktuell nicht vor, kann aber bis zum tatsächlichen Eingriff nicht völlig ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet liegende Ackerfläche ist sowohl für den Turmfalken als auch für den Mäusebussard als Nahrungshabitat geeignet.

**Tabelle 4:** Weitverbreitete und ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten von saisonalen Brutplätzen. : Liste der nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu Rote Liste Status und Brutstatus.

Rote Liste Deutschland RL-D (2015), Rote Liste Bayern BY (2016): 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; \* = Ungefährdet, sg = streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

V	L	E		NW	PO	Art		RL-BY	RL-D	EHZ kontinental	sg
X	X	0			X	Mäusebussard	Buteo buteo			B:g, R:g	*
X	X	0			X	Turmfalke	Falco tinnunculus			B:g	*

**Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Schädigung bzw. einem Verlust von Brutplätzen der Arten der Gruppe. Die hier aufgeführten Arten besitzen im Wirkraum des Vorhabens aktuell keine Brutvorkommen. Schädigungsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG können somit sicher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja     nein

**Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG**

Essentielle Nahrungssuchgebiete der Vogelarten werden durch die Maßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt. Eine Einstufung des im Verhältnis zu den Aktionsräumen der Arten bzw. der umliegend vorhandenen Lebensräume dennoch begrenzten Eingriffsbereichs als essentielles Nahrungshabitat ist nicht festzustellen. Nahrungssuchgebiete der Arten liegen zwar in Teilen auch innerhalb des Eingriffsbereichs bzw. Wirkraums, eine Verwirklichung von Schädigungsverböten ist in Abstimmung auf die Mobilität der Arten nicht gegeben. Von einer Verlagerung von Brutplätzen oder von Revieren ist nicht auszugehen. Betroffene Individuen können in angrenzende ungestörte Nahrungshabitate ausweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Vogelpopulation kann ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es daher zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG für die Arten der Gruppe.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja     nein

**Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) der Arten der Gruppe kann sicher ausgeschlossen werden, da sich im Eingriffsbereich keine geeigneten Brutplätze befinden. Ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja    nein

## 10 Fazit

Für die Gruppe der Fledermäuse ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht gegeben. Es werden keine Quartiere entfernt, die zu einem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie einer Tötung von Fortpflanzungsstadien führt. Durch die Maßnahme V-01 werden störende Lichteinflüsse soweit verringert, dass eine Gefährdung lokaler Populationen ausgeschlossen werden kann.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Gehölze, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- oder halbhöhlenbrütende Vogelarten sowie für Vogelarten mit saisonalen Brutplätzen geeignet sind. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit der Erweiterung des Betriebsgeländes für Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste nicht gegeben. Konfliktvermeidende Maßnahmen müssen daher nicht umgesetzt werden.

In Bezug auf die Reptilien ist ein Vorkommen der Zauneidechse außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind konfliktvermeidende Maßnahmen umzusetzen, bei denen eine Tötung von Individuen der Zauneidechsen ausgeschlossen werden kann.

29.06.2021



Dr. Christof Manhart

## 11 Literatur

- BAUER, H-G.; FIEDLER W.; BEZZEL E. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag.
- BAYERISCHES LANDESAMTFÜR UMWELT (Hrsg.) (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer Verlag.
- BAYERISCHES LANDESAMTFÜR UMWELT (2013): Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats), Bericht für das Bundesland Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern, Vögel.
- BEZZEL, E. (2007): BLV Handbuch Vögel. BLV Buchverlag GmbH & Co. KG
- BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn
- BfN (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3 Wirbellose. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (3). Bonn
- BLANKE, I. (2015): The Sandlizard. Laurenti Verlag
- DIETZ, C.; HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas. Kosmos Naturführer.
- HACHTEL M.; SCHLÜPMANN M.; THIESMEIER B.; WEDDELING K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Laurenti Verlag
- Internetseite des BfN: [www.bfn.de/0502\\_artenschutz.html](http://www.bfn.de/0502_artenschutz.html)
- NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen.
- SOWIG Peter; FRITZ Klemens; LAUFER Hubert (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln. Radolfzell.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 - 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN.
- STEINICKE, H. HENLE, K. und GRUTTKE, H.:(2002): Bewertung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Amphibien und Reptilienarten. Bundesamt für Naturschutz. Landwirtschaftsverlag Münster
- SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U.; BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1)
- ZAHN, Andreas (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

## 12 Anhang

Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL et AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

#### Schritt 1: Relevanzprüfung

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [**0**]

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

## **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 „Bestandsaufnahme“ fortzusetzen.

Eine tabellarische Übersicht über alle in Bayern artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und deren Behandlung im Rahmen der Abschichtung findet sich im Anhang.

Für die im Rahmen der Vorprüfung ermittelten Arten ist in einem zweiten Schritt durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Gegebenenfalls sind die Ergebnisse der vorliegenden Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen, da aufgrund fortschreitender Kenntnisse über die Lebensraumausstattung des Wirkraumes die Einbeziehung von Arten notwendig werden kann, die zunächst ausgeschieden wurden.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

Kategorien	
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** RoteListe Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Tiere (ohne Vögel):** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014)

**für Vögel:** BAUER ET AL. (2016)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**für Flechten:** WIRTH ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt
Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen



### 13 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-BY	RL-D	EHZ kontinental	sg
<b>Säugetiere</b>										
X	0	0			Biber	Castor fiber		V	g	*
X	0	0			Fischotter	Lutra lutra	3	3	u	*
X	0	0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius		G	u	*
X	0	0			Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	u	*
X	X	X	X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	u	*
X	X	0		X	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u	*
X	0	0			Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	u	*
X	0	0			Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			g	*
X	0	0			Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	u	*
X	X	0	X		Großes Mausohr	Myotis myotis		V	g	*
X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		V	g	*
X	X	0		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g	*
X	0	0			Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	u	*
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		V	u	*
X	X	0		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii			u	*
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			g	*
X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	u	*
X	X	0		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus		V	g	*
X	0	0			Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	u	*
X	0	0			Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	s	*
X	X	X	X		Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	?	*

### Vögel

X	0	0			Alpenbraunelle	Prunella collaris		R		
X	0	0			Alpendohle	Pyrrhocorax graculus		R		
X	0	0			Alpenschnepfen	Lagopus muta helvetica	R	R		
X	0	0			Alpenstrandläufer	Calidris alpina		1	R:g	
X	0	0			Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	B:s	*
X	0	0			Baumfalke	Falco subbuteo		3	B:g	*
X	0	0			Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	B:s	
X	0	0			Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	B:s, R:u	*
X	0	0			Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli			B:g	*
X	0	0			Bergpieper	Anthus spinoletta			B:?	
X	0	0			Beutelmeise	Remiz pendulinus	V		B:g	
X	0	0			Birkenzeisig	Carduelis flammea			W:g, R:g, B:g	
X	0	0			Birkhuhn	Lyrurus tetrix	1	2	B:s	*
X	0	0			Blässgans	Anser albifrons			W:g	
X	0	0			Blaukehlchen	Cyanecula svecica			B:g	
X	0	0			Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	B:s	*
X	0	0			Brachpieper	Anthus campestris	0	1	B:s	
X	0	0			Brandgans	Tadorna tadorna	R		B:u, D:g	
X	0	0			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	B:s	
X	0	0			Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1	R:g	
X	X	0		X	Dohle	Corvus monedula	V		B:s	
X	0	0			Dorngrasmücke	Sylvia communis	V		B:g	
X	0	0			Dreizehenspecht	Picoides tridactylus			B:g	*
X	0	0			Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3		B:s	*

X	0	0			Eisvogel	Alcedo atthis	3		B:g	*
X	0	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus			W:g, R:g, B:g	
X	0	0			Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	B:s	
X	0	0			Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	B:g	
X	X	0		X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	B:g	
X	0	0			Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R		*
X	0	0			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3		B:u	*
X	0	0			Flußseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	B:s	*
X	0	0			Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	B:s	*
X	0	0			Gänsesäger	Mergus merganser		V	B:u, W:g	
X	0	0			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	B:u	
X	0	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	3		B:u	
X	0	0			Goldammer	Emberiza citrinella		V	B:g	
X	0	0			Grauhammer	Emberiza calandra	1	V	B:s	
X	0	0			Graugans	Anser anser			B:g, W:g, R:g	
X	0	0			Graureiher	Ardea cinerea	V		B:g, W:g	
X	0	0			Grauspecht	Picus canus	3	2	B:s	*
X	0	0			Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	B:s, R:s, W:u	*
X	0	0			Grünspecht	Picus viridis			B:u	*
X	0	0			Habicht	Accipiter gentilis	V		B:u	*
X	0	0			Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	B:u	
X	0	0			Haubentaucher	Podiceps cristatus			B:g, R:g, W:g	
X	0	0			Höckerschwan	Cygnus olor			B:g, W:g, R:g	
X	0	0			Hohltaube	Columba oenas			B:g	

X	0	0			Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	R:u	
X	0	0			Kanadagans	Branta canadensis			B:g, W:g, R:g	
X	0	0			Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1		B:s	*
X	0	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	B:s, R:u	*
X	0	0			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3		B:?	
X	0	0			Kleines Sumpfhuhn	Zapornia parva		1	B:g, R:g, D:g	
X	0	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	B:u	
X	0	0			Knäkente	Spatula querquedula	1	2	B:s, D:?	
X	0	0			Kolbenente	Netta rufina			B:g, R:g, W:g	
X	0	0			Kolkrabe	Corvus corax			B:g	
X	0	0			Kormoran	Phalacrocorax carbo			B:u, W:g	
X	0	0			Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	W:g	
X	0	0			Kranich	Grus grus	1		B:u, R:g	
X	0	0			Krickente	Anas crecca	3	3	B:s, W:u	
X	0	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	B:g	
X	0	0			Lachmöwe	Larus ridibundus			B:g, W:g	
X	0	0			Löffelente	Spatula clypeata	1	3	B:s, R:g	
X	0	0			Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R		
X	X	0	X		Mauersegler	Apus apus	3		B:u	
X	0	0			Mäusebussard	Buteo buteo			B:g, R:g	*
X	0	0			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	B:u	
X	0	0			Mittelmeermöwe	Larus michahellis			B:g, W:g	
X	0	0			Mittelspecht	Leiopicus medius			B:u	*
X	0	0			Moorente	Aythya nyroca	0	1	R:s	
X	0	0			Nachtigall	Luscinia megarhynchos			B:g	

X	0	0		Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	B:s	*
X	0	0		Neuntöter	Lanius collurio	V		B:g	
X	0	0		Pfeifente	Mareca penelope	0	R	R:g	
X	0	0		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	B:g	
X	0	0		Prachtaucher	Gavia arctica			W:g	
X	0	0		Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	B:u	*
X	0	0		Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	B:s, W:?	*
X	0	0		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	B:u	
X	0	0		Raufußkauz	Aegolius funereus			B:g	*
X	0	0		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	B:s	
X	0	0		Ringdrossel	Turdus torquatus			B:?	
X	0	0		Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	B:s, W:g	*
X	0	0		Rohrschwirl	Locustella luscinioides			B:u	*
X	0	0		Rohrweihe	Circus aeruginosus			B:g	
X	0	0		Rostgans	Tadorna ferruginea			B:u	
X	0	0		Rotmilan	Milvus milvus	V	V	B:u, R:g	*
X	0	0		Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	B:s	
X	0	0		Schellente	Bucephala clangula			B:g, W:g	
X	0	0		Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus			B:s	*
X	0	0		Schleiereule	Tyto alba	3		B:u	*
X	0	0		Schnatterente	Mareca strepera			B:g, R:g, W:g	
X	0	0		Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R		
X	0	0		Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2		B:u, W:g	*
X	0	0		Schwarzkehlchen	Saxicola torquatus	V		B:g	
X	0	0		Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R		B:u	
X	0	0		Schwarzmilan	Milvus migrans			B:g, R:g	*

X	0	0			Schwarzspecht	Dryocopus martius			B:u	*
X	0	0			Schwarzstorch	Ciconia nigra			B:g, R:?	*
X	0	0			Seeadler	Haliaeetus albicilla	R		B:u, R:g	
X	0	0			Seidenreiher	Egretta garzetta			B:s, S:g	*
X	0	0			Silberreiher	Ardea alba			S:g, W:g	
X	0	0			Singschwan	Cygnus cygnus		R	W:g	
X	0	0			Sperber	Accipiter nisus			B:g, R:g	*
X	0	0			Sperlingskauz	Glaucidium passerinum			B:g	*
X	0	0			Spießente	Anas acuta		3	D:g	
X	0	0			Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R		*
X	0	0			Steppenmöwe	Larus cachinnans		R	W:g	
X	0	0			Sterntaucher	Gavia stellata			W:g	
X	0	0			Sturmmöwe	Larus canus	R		B:u, W:g	
X	0	0			Tafelente	Aythya ferina			B:g, W:g, R:g	
X	0	0			Teichhuhn	Gallinula chloropus		V	B:u	*
X	0	0			Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			B:g	
X	0	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	B:g	
X	0	0			Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	R:g	
X	0	0			Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	B:s	*
X	X	0		X	Turmfalke	Falco tinnunculus			B:g	*
X	0	0			Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	B:g	*
X	0	0			Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	B:s, R:s	*
X	0	0			Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	B:u	
X	0	0			Uhu	Bubo bubo			B:s	*
X	0	0			Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	B:u	
X	0	0			Wachtelkönig	Crex crex	2	2	B:s	*

X	0	0			Waldkauz	Strix aluco			B:g	*
X	0	0			Waldohreule	Asio otus			B:u	*
X	0	0			Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V	B:g	
X	0	0			Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R		B:?, R:g	*
X	0	0			Wanderfalke	Falco peregrinus			B:u	*
X	0	0			Wasseramsel	Cinclus cinclus			B:g	
X	0	0			Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	B:g, W:g	
X	0	0			Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotos	3	2	B:s	*
X	0	0			Weißstorch	Ciconia ciconia		3	B:u, R:u	*
X	0	0			Wendehals	Jynx torquilla	1	2	B:s	*
X	0	0			Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	B:g	*
X	0	0			Wiedehopf	Upupa epops	1	3	B:s	*
X	0	0			Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	B:u	
X	0	0			Zitronenzeisig	Carduelis citrinella		3		*
X	0	0			Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	B:s	*
X	0	0			Zwergohreule	Otus scops	R	R	B:?	*
X	0	0			Zwergsäger	Mergellus albellus			W:g	
X	0	0			Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	B:u	*

#### Kriechtiere

X	0	0			Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	*
X	X	X		X	Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	*
X	0	0			Zamenis longissimus	Äskulapnatter	1	2	u	*

#### Lurche

X	0	0			Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	*
X	0	0			Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u	*

X	0	0			Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	*
X	0	0			Rana dalmatina	Springfrosch	3		g	*
X	0	0			Salamandra atra	Alpensalamander			u	*
X	0	0			Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u	*

#### Libellen

X	0	0			Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	1	2	u	*
X	0	0			Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	3	u	*
X	0	0			Leucorrhinia pectoralis	Grosse Moosjungfer	2	3	u	*
X	0	0			Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	V		g	*

#### Käfer

X	0	0			Carabus variolosus nodulosus	Fam. Laufkäfer	1	1	s	*
X	0	0			Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer	R	1	g	*
X	0	0			Rosalia alpina	Alpenbock	2	2		*

#### Schmetterlinge

X	0	0			Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	s	*
X	0	0			Parnassius apollo	Apollo	2	2	s	*
X	0	0			Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo	2	2	s	*
X	0	0			Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	*
X	0	0			Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	*
X	0	0			Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	*

#### Weichtiere

X	0	0			Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	1	1	u	*
---	---	---	--	--	-------------------	--------------------------	---	---	---	---



X	0	0			Theodoxus transversalis	Gebänderte Kahnschnecke	1	1	s	*
X	0	0			Unio crassus (Gesamtart)	Bachmuschel	1	1	s	*

#### Gefäßpflanzen

X	0	0			Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	*
X	0	0			Helosciadium repens	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	1	u	*
X	0	0			Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u	*
X	0	0			Spiranthes aestivalis	Sommer-Wendelähre	2	2	u	*